

Allgemeine Pensionskasse der SAirGroup (APK)

Ausgabe 2001

(Revidierte Ausgabe vom 1.1.2002)

Reglement

Inhaltsverzeichnis	Seite
A Voraussetzungen	
Art. 1 Grundlagen der Stiftung	5
1.1 Name	5
1.2 Zweck	5
1.3 Leistungsumfang	5
1.4 Rechte und Pflichten	5
Art. 2 Begriffe und Bezeichnungen	5
2.1 Begriffe	5
2.2 Bezeichnungen	5
Art. 3 Mitgliedschaft	5
3.1 Aufnahme	5
3.2 Ausschluss von der Aufnahme	5
3.3 Verbleib bei Reduktion des Lohnes	5
3.4 Externer Teilzeitlohn	6
3.5 Versetzte ins Ausland	6
Art. 4 Versichertes Salär	6
4.1 Berechnungsbasis	6
4.2 Unterbruch	6
4.3 Lokale APK-Versicherte im Ausland	6
4.4 Koordinationsbetrag	6
B Finanzierung	
Art. 5 Beiträge	6
5.1 Höhe der Beiträge	6
5.2 Beitragsdauer	6
5.3 Ausserordentliche Beiträge der Arbeitgeber	6
Art. 6 Einlagen aus Freizügigkeit / Einkauf von Vorsorgeleistungen	7
6.1 Freizügigkeitseinlagen	7
6.2 Einkauf von Vorsorgeleistungen	7
Art. 7 Verzinsung der Beiträge und Einlagen	7
Art. 8 Unterbruch der Beitragszahlung	7
C Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen	
Art. 9 Leistungsumfang	
9.1 Renten und Abfindungen	7
9.2 Härtefälle	7
Art. 10 Vorbezüge und Verpfändung	
10.1 Vorbezüge	7
10.2 Verpfändung	7
Art. 11 Anpassung der Renten	7
Art. 12 Verhältnis zu anderen Versicherungen und Überentschädigung	8

D	Vorsorgeleistungen der APK	
Art. 13	Altersrenten	8
13.1	Ordentliches Rücktrittsalter	8
13.2	Beginn und Dauer	8
13.3	Höhe	8
13.4	Überbrückungsrente ab ordentlichem Rücktrittsalter bis AHV-Alter	8
13.5	Hinterbliebenenrente	8
13.6	Alterskinderrenten	8
13.7	Vorzeitiger Rücktritt	8
13.8	Freistellungen	8
13.9	Gleitende Pensionierung	8
13.10	Kapitalabfindung	8
Art. 14	Invalidenrenten	8
14.1	Anspruch	8
14.2	Voll- oder Teilinvalidenrente	8
14.3	Beginn	9
14.4	Dauer	9
14.5	Höhe	9
14.6	Sparkapital bei Teilinvalidität	9
14.7	Kinderrenten	9
14.8	Hinterbliebenenrente	9
14.9	Kapitalabfindung	9
Art. 15	Ehegatten-und Lebenspartnerrente	9
15.1	Anspruch	9
15.2	Beginn und Dauer	9
15.3	Höhe	9
15.4	Kapitalabfindung	9
15.5	Ansprüche Geschiedener	10
15.6	Lebenspartnerrente	10
Art. 16	Todesfallkapital	10
16.1	Anspruch	10
16.2	Höhe	10
Art. 17	Waisenrenten	10
17.1	Anspruch	10
17.2	Beginn und Dauer	10
17.3	Höhe	10
Art. 18	Freizügigkeitsleistung	10
18.1	Anspruch	10
18.2	Höhe	10
18.3	Verwendung	10
18.4	Barauszahlung	11
E	Weitere Bestimmungen	
Art. 19	Informations-und Meldepflicht	
19.1	Informationen	11
19.2	Pflichten der Versicherten und Rentenbezüger	11
Art. 20	Vermögensrechtliche Bestimmungen	11
20.1	Zweckentfremdung	11
20.2	Abtretung, Verpfändung, Einbezug in Zwangsvollstreckung	11
20.3	Ansprüche gegenüber Dritten	11
Art. 21	Rechtsweg	11

Inhaltsverzeichnis	Seite
Art. 22 Organisation / Paritätische Verwaltung	11
22.1 Stiftungsrat	11
22.2 Kontrollstelle	12
22.3 Geschäftsführung	12
22.4 Versicherungstechnische Überprüfung	12
Art. 23 Reglementsänderungen	12
Art. 24 Auflösung und Liquidation	12
24.1 Auflösung	12
24.2 Restrukturierung	12
Art. 25 Inkrafttreten	12
Anhang I	13
Anhang II	15
Anhang III	16
Anhang IV / V	17

A Voraussetzungen

Art. 1 – Grundlagen der Stiftung

1.1 Name

Unter dem Namen «Allgemeine Pensionskasse der SAirGroup» besteht eine von der SAirGroup (Stifterfirma genannt) mit öffentlicher Urkunde vom 9. Oktober 1953 errichtete Stiftung im Sinne der Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG.

1.2 Zweck

Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für das Personal der SAirGroup und ihrer Tochtergesellschaften, das nicht einer besonderen Versicherungseinrichtung des Flugpersonals untersteht, sowie deren Angehörige und Hinterbliebene durch Gewährung von Leistungen bei Alter, Tod und Invalidität.

- a) Die Stiftung kann auch über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge bei Alter, Tod oder Invalidität betreiben.
- b) Wird das Personal einer wirtschaftlich verbundenen oder nahe stehenden Firma angeschlossen, sind der Stiftung die hiezu nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen; die Rechte der bisherigen Destinatäre dürfen nicht geschmälert werden. Der Anschluss einer wirtschaftlich verbundenen Firma erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

1.3 Leistungsumfang

- a) Die APK erbringt in jedem Fall die gesetzlichen Mindestleistungen.
- b) Die Leistungen basieren auf dem Beitragsprimat (im Vorsorgefall bestimmt das vorhandene Kapital die Höhe des Rentenanspruchs).

1.4 Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten der Versicherten werden durch das vorliegende Reglement festgelegt. Für besondere Gruppen von Versicherten kann der Stiftungsrat im Einverständnis mit der SAirGroup besondere oder zusätzliche Bestimmungen erlassen.

Art. 2 – Begriffe und Bezeichnungen

2.1 Begriffe

Soweit in den folgenden Bestimmungen für Personen die männliche oder weibliche Form verwendet wird, gilt diese auch für das andere Geschlecht.

2.2 Bezeichnungen

In diesem Reglement werden bezeichnet:
mit **AHV**: die Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung,

mit **APK**: die Allgemeine Pensionskasse der SAirGroup,
mit **BVG**: das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge,
mit **Firma**: die SAirGroup und ihre Tochtergesellschaften sowie ihr nahe stehende Unternehmen
mit **FZG**: das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge,
mit **IV**: die Eidg. Invalidenversicherung,
mit **Versicherte**: alle nach diesem Reglement versicherten Arbeitnehmer der Firma,
mit **WEF**: das Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Art. 3 – Mitgliedschaft

3.1 Aufnahme

Alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer werden in die APK aufgenommen. Vorbehalten bleibt Art. 3.2). Die Aufnahme erfolgt bei Beginn des Arbeitsvertrages, frühestens jedoch ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für die Altersvorsorge.

3.2 Ausschluss von der Aufnahme

Grundsätzlich werden nicht in die Personalvorsorge aufgenommen:

- Arbeitnehmer, die das Rücktrittsalter bereits erreicht oder überschritten haben;
- Arbeitnehmer, deren Jahreslohn den gesetzlich festgelegten Betrag des Koordinationsbetrages BVG nicht übersteigt;
- Arbeitnehmer mit einem auf maximal 3 Monate befristeten Arbeitsvertrag. (Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten verlängert, so erfolgt die Aufnahme in die Personalvorsorge im Zeitpunkt der Vereinbarung der Verlängerung.);
- Arbeitnehmer, die bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- Personen, die im Sinne der Eidg. Invalidenversicherung (IV) zu mindestens zwei Dritteln invalid sind;
- Arbeitnehmer, die nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und für die im Ausland weiterhin ein genügender Vorsorgeschutz besteht, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Personalvorsorge beantragen.

Die oben genannten Arbeitnehmer können bei Vorliegen besonderer Umstände gleichwohl in die Personalvorsorge aufgenommen werden.

3.3 Verbleib bei Reduktion des Lohnes

Sinkt der Jahreslohn, ohne dass es sich um einen vorübergehenden Ausfall handelt, derart, dass ein Arbeitnehmer, welcher der Personalvorsorge bereits während mindestens 5 Jahren angehört hat, nicht mehr obligatorisch zu versichern ist, so kann für ihn die Personalvorsorge auf freiwilliger

Basis in einem mit dem Arbeitgeber zu vereinbarenden Umfang weitergeführt werden.

3.4 Externer Teilzeitlohn

Lohnanteile, die bei Arbeitgebern bezogen werden, welche der APK nicht angeschlossen sind, können nicht in der APK versichert werden.

3.5 Versetzte ins Ausland

Für ins Ausland versetzte Schweizer ist die Mitgliedschaft obligatorisch. Lokal angestellte Arbeitnehmer im Ausland können im Einverständnis mit der SAirGroup und nach Massgabe der lokalen Versicherungsverhältnisse der APK beitreten.

Art. 4 – Versichertes Salär

4.1 Berechnungsbasis

- a) Versichert sind 12 Monatssaläre, reduziert um den Koordinationsbetrag. Nicht in der APK versichert sind jegliche Zulagen sowie Salärteile, die in einer Kaderversicherung versichert sind (z.B. Kaderversicherung der SAirGroup o.ä.).
- b) Bei Stundenlohn wird das versicherte Salär aufgrund des Durchschnittseinkommens dieser Berufsgruppe bzw. des Durchschnittseinkommens der letzten 12 Monate festgelegt, reduziert um den Koordinationsbetrag.
- c) Bei Aushilfsverträgen (Monats- oder Stundenlohn) oder bei Teilzeitverträgen, wo die Arbeit saisonal oder auf einige Monate verteilt ist, gilt für die Berechnung von Risikoleistungen als versichertes Salär das Durchschnittseinkommen gemäss Arbeitsvertrag der vorangegangenen 12 Monate.

4.2 Unterbruch

Bei vorübergehenden Salärausfällen wegen unbezahlten Urlaubs, Militärdienst usw. hat das bisherige versicherte Salär weiterhin Gültigkeit, soweit die entsprechenden Beiträge bezahlt werden, wobei Art. 5.2 c) ebenfalls gilt.

4.3 Lokale APK-Versicherte im Ausland

- a) Das versicherte Salär der lokalen APK-Versicherten im Ausland wird durch die APK im Einvernehmen mit der SAirGroup und unter Berücksichtigung der in den einzelnen Ländern geltenden Sozialversicherungsleistungen festgelegt. Die Berechnung kann von derjenigen in der Schweiz abweichen, muss aber für das gleiche Land für alle Versicherten die gleichen Berechnungsgrundlagen aufweisen. Die Kontoführung erfolgt in Schweizerfranken.
- b) Begriffe dieses Reglements in Bezug auf staatliche Versicherungseinrichtungen in der Schweiz (wie AHV/IV etc.) entsprechen im Ausland sinngemäss den jeweils gültigen lokalen gesetzlichen Bestimmungen über die Sozialversicherungen.

4.4 Koordinationsbetrag

- a) Um einen Teil der Leistungen aus der Eidg. Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) zu berücksichtigen, wird das Salär um den Koordinationsbetrag gekürzt. Dieser beträgt 20% des Salärs, höchstens jedoch CHF 6300.– im Jahr.
- b) Abweichende Regelungen sind in den Anschlussvereinbarungen mit den angeschlossenen Firmen zu regeln, wobei der Abzug nicht mehr als 20% bzw. höchstens der minimalen AHV-Altersrente (2001: CHF 12 360.–) entsprechen darf. Für die Risiken Invalidität und Tod gilt in jedem Fall der gemäss a) definierte Koordinationsbetrag

B Finanzierung

Art. 5 – Beiträge

5.1 Höhe der Beiträge

- a) Die Beiträge für die Altersvorsorge betragen 16% des versicherten Salärs und werden von Arbeitgeber und Arbeitnehmer entsprechend ihren vertraglichen Vereinbarungen erbracht. Der Arbeitgeber übernimmt mindestens die Hälfte der Beiträge.
- b) Zusätzlich bezahlt der Arbeitgeber auf dem koordinierten Salär eine Prämie von 1,33% als Globaleinlage in das Stiftungsvermögen der APK. Diese Einlage dient der Teildeckung von Risikorenten.

5.2 Beitragsdauer

- a) Die Beitragspflicht dauert bis zum Eintreten eines Versicherungsfalls oder bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses.
- b) Bei Teilinvalidität erlischt die Beitragspflicht auf dem teilweisen Erwerbseinkommen erst bei Erreichen des Rücktrittsalters, wenn das Arbeitsverhältnis nicht vorher aufgelöst wird.

- c) Bei vorübergehendem Unterbruch des Arbeitsverhältnisses können die Beiträge während maximal einem Jahr auf die Höhe des bisherigen versicherten Salärs ergänzt werden. Dies gilt auch bei Änderung der Arbeitszeit (Teilzeitarbeit) während maximal zehn Jahren, sofern der Arbeitszeitreduktion fünf Beitragsjahre vorausgegangen sind. Im Rahmen der vorzeitigen Pensionierung auf Antrag der Firma besteht die Möglichkeit von Ergänzungszahlungen für Beiträge auf das bisher versicherte Salär durch Arbeitgeber und/oder Arbeitnehmer ohne Einschränkungen seitens der Stiftung. Das Beitragsinkasso erfolgt in jedem Fall über den Arbeitgeber.

5.3 Ausserordentliche Beiträge der Arbeitgeber

Der Arbeitgeber ist berechtigt, zusätzliche Beiträge zur generellen oder individuellen Erhöhung der

Versicherungsleistungen einzulegen. Der Arbeitgeber muss im Zeitpunkt der Einlage der Beiträge deren Verwendungszweck festlegen.

Leistungsartikeln geregelt. Sind die gesetzlichen vorgeschriebenen Leistungen höher als die des vorliegenden Reglements, dann gehen jene vor.

Art. 6 – Einlagen aus Freizügigkeit / Einkauf von Vorsorgeleistungen

6.1 Freizügigkeitseinlagen

Bei Übertritt von einer anderen Vorsorgeeinrichtung muss die Freizügigkeit in die APK eingebracht werden. Sie wird dem individuellen Kapital gutgeschrieben und zur Finanzierung der Vorsorgeleistungen verwendet.

6.2 Einkauf von Vorsorgeleistungen

Alle Versicherten sind jederzeit berechtigt, Beiträge zur individuellen Verbesserung der Leistungen bzw. zum Einkauf von Vorsorgeleistungen einzulegen. Die Maximaleinlage entspricht der Differenz aus dem vorhandenen Kapital im Zeitpunkt des Einkaufs und demjenigen, das sich ergeben hätte, wenn der Arbeitnehmer am 1. Januar nach seinem 24. Altersjahr in die APK eingetreten wäre. Dabei werden eingebrachte Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen sowie Bezüge für Wohneigentum entsprechend berücksichtigt. Die Tabelle im Anhang II zeigt den maximalen Prozentsatz in Abhängigkeit zum versicherten Salär im entsprechenden Alter.

Art. 7 – Verzinsung der Beiträge und Einlagen

Die Verzinsung der Altersgutschriften erfolgt nachschüssig. Freizügigkeitseinlagen, Einkauf von Vorsorgeleistungen sowie allfällige arbeitgeber- und/oder arbeitnehmerseitige ausserordentliche Beiträge werden ab dem Zeitpunkt der Einlage verzinst. Die Verzinsung erfolgt bis zum Eintreten eines Versicherungsfalles oder bis zum Zeitpunkt der Überweisung. Der Stiftungsrat kann einen höheren als den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzinssatz festlegen.

Art. 8 – Unterbruch der Beitragszahlung

Lassen es die finanziellen Möglichkeiten zu, kann der Stiftungsrat die Beitragszahlung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber für eine begrenzte Zeit zulasten der freien Mittel der APK reduzieren.

C Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen

Art. 9 – Leistungsumfang

9.1 Renten und Abfindungen

- a) Die APK richtet Renten und Abfindungen aus. Die Einzelheiten sind in den nachfolgenden

- b) Renten können nachträglich nicht mehr in Abfindungen und ausbezahlte Abfindungen nicht mehr in Renten umgewandelt werden.

9.2 Härtefälle

In Not- und Härtefällen liegt es im Ermessen des Stiftungsrates, zusätzliche Leistungen im Rahmen des Stiftungszweckes zu gewähren.

Art. 10 – Vorbezüge und Verpfändung

10.1 Vorbezüge

Den Versicherten dürfen keine Vorschüsse oder Vorbezüge auf künftige Leistungen ausgerichtet werden. Ausgenommen sind gesetzlich zulässige Vorbezüge für Wohneigentum im Rahmen der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sowie vom Richter angeordnete Auszahlungen auf Vorsorgekonten von Ehepartnern bei Ehescheidungen. Vorbezüge für Wohneigentum sind schriftlich, bei Verheirateten mit Unterschrift des Ehepartners, zu beantragen. Sie führen zu Kürzungen sämtlicher reglementarischer Leistungen im Ausmass des durch den Vorbezug fehlenden verzinsten Kapitals. Der Vorbezug wird sofort besteuert. Vorbezüge können bis drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter wieder eingelegt werden. Eine entsprechende Steuerrückforderung muss von den Versicherten innerhalb von drei Jahren nach Rückzahlung geltend gemacht werden, sonst verfällt das Recht dazu. Eine Wiedereinlage nach Rentenbeginn ist nicht möglich. Entspricht der Gebrauch von vorbezogenen Vorsorgegeldern nicht mehr den gesetzlich zulässigen Bestimmungen (z.B. Verkauf, Umnutzung des Objektes oder bei Tod des Versicherten ohne Anspruch auf reglementarische Hinterbliebenenleistungen), dann müssen diese zurückbezahlt werden. Beim Austritt muss die APK alle Informationen über Vorbezüge und Verpfändung den Empfängern von Freizügigkeitsleistungen mitteilen.

10.2 Verpfändung

Vorhandene Vorsorgekapitalien können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Wohneigentum verpfändet werden. Eine Verpfändung ist nur gültig, wenn die APK schriftlich darüber informiert worden ist. Eine Verpfändung löst noch keine Kürzung der Leistungen aus. Erst bei einer allfälligen Pfandverwertung treten Leistungskürzungen und Steuerverpflichtungen ein. Diesfalls wird bezüglich Leistungskürzungen gleich verfahren wie beim Vorbezug nach Art. 10.1.

Art. 11 – Anpassung der Renten

Hinterlassenen-Invalidenrenten gemäss BVG werden nach den gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst. Im Übrigen können Renten vom Stiftungsrat nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten der APK erhöht werden.

Art. 12 – Verhältnis zu anderen Versicherungen und Überentschädigung

Ergeben die Leistungen der APK beim Tod oder bei Invalidität zusammen mit den Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen, der AHV/IV, der Unfall- oder Militärversicherung oder ausländischer Sozialversicherungen ein Renteneinkommen von über 100% des letztbezogenen AHV-pflichtigen Salärs, werden die Leistungen der APK so weit gekürzt, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird.

Einmalige Abfindungen und Kapitalzahlungen werden in versicherungstechnische gleichwertige Renten umgewandelt

D Vorsorgeleistungen der APK

Art. 13 – Altersrenten

13.1 Ordentliches Rücktrittsalter

a) Das ordentliche Rücktrittsalter der Versicherten ist das vollendete 63. Altersjahr. Bis zum 1.1.2005 ist das ordentliche Rücktrittsalter für Frauen das vollendete 62. Altersjahr.

b) Für bestimmte Personalkategorien kann von diesen Altersgrenzen abgewichen werden. Entsprechende Mehrkosten dürfen nicht zulasten der APK gehen.

13.2 Beginn und Dauer

Die Altersrente wird ab dem Altersrücktritt ausgerichtet. Sie wird bis zum Tod des Rentenbezügers ausgerichtet oder durch eine Hinterbliebenenrente gemäss Art. 13.5 ersetzt.

13.3 Höhe

Die Altersrente bemisst sich nach dem bei Rentenbeginn vorhandenen, individuellen Kapital. Die Umrechnung erfolgt nach den Umwandlungsfaktoren gemäss Tabelle im Anhang I.

13.4 Überbrückungsrente ab ordentlichem Rücktrittsalter bis AHV-Alter

Sofern der Arbeitgeber eine entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, wird der Altersleistungsanspruch der APK bis zum Erreichen des AHV-Alters durch eine vom Arbeitgeber finanzierte und über die APK ausbezahlte monatliche Überbrückungsrente ergänzt. Diese entspricht höchstens der maximalen AHV-Altersrente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns. Der Betrag bleibt während der Auszahlungsdauer unverändert. Bei vorzeitigem Pensionierung gemäss Art. 13.7 wird sie pro rata reduziert und auf eine längere Zeitdauer verteilt. Sie endet mit Erreichen des ordentlichen AHV-Alters bzw. vorzeitig bei Tod der Anspruchsberechtigten, sofern keine Hinterbliebenenrente gemäss Art. 13.5 zur Auszahlung gelangt. Bei allfällig bestehenden Renten der Eidg. Invalidenversicherung und/oder des Unfallversicherers werden diese mit der Überbrückungsrente entsprechend verrechnet.

13.5 Hinterbliebenenrente

Sterben Altersrentenbezüger, die rentenberechtigte Ehegatten oder Lebenspartner hinterlassen, so erhalten letztere eine lebenslange Hinterbliebenenrente in der Höhe von 85% der Altersrente, sofern die Umwandlung des Kapitals im Zeitpunkt des Rentenbeginns mit dem Umwandlungsfaktor für verheiratete Männer und Frauen im Anhang I vorgenommen wurde.

13.6 Alterskinderrenten

Bezüger von Altersleistungen (Rente und/oder Kapital) haben Anspruch auf eine Alterskinderrente nach den Bestimmungen der Waisenrente. Die Höhe beträgt 10% des letzten versicherten Salärs, im Maximum jedoch CHF 5 400.– pro Jahr.

13.7 Vorzeitiger Rücktritt

Versicherte können frühestens 5 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter eine gekürzte Altersleistung beziehen. Diese richtet sich nach dem im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung vorhandenen Kapital und dem individuellen Umwandlungsfaktor gemäss Tabelle im Anhang I.

13.8 Freistellungen

Freistellungen vor dem ordentlichen Rücktrittsalter mit Weiterzahlung der Beiträge durch den Arbeitgeber bis zum ordentlichen oder allenfalls vorzeitigen Rentenbeginn sind möglich.

13.9 Gleitende Pensionierung

Im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber kann der Versicherte auch einen Teilaltersrücktritt beanspruchen bzw. stufenweise zurücktreten.

13.10 Kapitalabfindung

Versicherte können anstelle einer Rente eine einmalige Kapitalabfindung beziehen, die dem vorhandenen Kapital der betreffenden Rente entspricht. Nach Bezug des Kapitals bestehen keine weiteren Ansprüche gegenüber der APK. Der Bezug von Teilkapital und Teilrente ist möglich. In diesem Fall darf der Rententeil CHF 14 400.– pro Jahr nicht unterschreiten. Wird ein Kapital- oder Teilkapitalbezug gewählt, so haben verheiratete Versicherte das schriftliche Einverständnis des Ehegatten zu erbringen.

Art. 14 – Invalidenrenten

14.1 Anspruch

Invalidität liegt vor, wenn Versicherte vor dem Altersrücktritt infolge ärztlich nachgewiesener Krankheit, Gebrechen oder Körperverletzung ganz oder teilweise erwerbsunfähig werden. Für die Anerkennung von Invalidität wird grundsätzlich auf den von der Eidg. Invalidenversicherung festgelegten Invaliditätsgrad abgestellt. Ein Invaliditätsgrad von weniger als 25% berechtigt nicht zu einer Teilinvalidenrente.

14.2 Voll- oder Teilinvalidenrente

Die Vollinvalidenrente wird gewährt, wenn Versicherte im Sinn der Eidg. Invalidenversicherung mindestens zu zwei Dritteln invalid sind.

Bei teilweiser Invalidität werden die Leistungen entsprechend dem Invaliditätsgrad herabgesetzt. Die Invalidenrente wird neu festgelegt, wenn das Erwerbseinkommen oder die Leistungen aus anderen Versicherungen Veränderungen erfahren.

14.3 **Beginn**

Die Invalidenrente beginnt nach Beendigung der vertraglichen Lohnzahlung inkl. Krankengeldversicherung, frühestens jedoch mit der IV-Renten-zahlung durch die Eidg. Invalidenversicherung. Richtet die Eidg. Invalidenversicherung keine Rente aus, so kann die APK eine befristete Rente festlegen, sofern ein Gutachten des Vertrauensarztes vorliegt.

14.4 **Dauer**

Die Invalidenrente wird lebenslang ausgerichtet. Sie wird reduziert oder endet, wenn die Versicherten teilweise oder wieder voll arbeitsfähig sind. Im Übrigen richtet sich die Dauer nach einer allfälligen Befristung der Invaliditätsanerkennung.

14.5 **Höhe**

Die Höhe der Vollinvalidenrente beträgt 6,5% des massgebenden Sparkapitals. Das massgebende Sparkapital entspricht dem auf das Alter 63 projizierten Sparkapital, wobei für die Projektion ein Zins von 1,5% zur Anwendung kommt. Die Vollinvalidenrente entspricht mindestens der Rente, welche sich aufgrund des im Zeitpunkt des Rentenbeginns vorhandenen Sparkapitals ergibt, das mit dem altersabhängigen Umwandlungsfaktor gemäss Anhang I berechnet wird.

14.6 **Sparkapital bei Teilinvalidität**

Das Sparkapital eines Versicherten, welcher eine Teilinvalidenrente bezieht, wird in zwei Teile geteilt. Der eine Teil des Sparkapitals entspricht anteilmässig der Rentenberechtigung. Er wird (für den Fall der Wiedererlangung der vollen Erwerbsfähigkeit) wie für ein vollinvalides Mitglied weitergeführt. Der andere Teil ist dem Sparkapital eines voll-erwerbstätigen Versicherten gleichgestellt. Bei vorzeitigem Austritt erfolgt eine ordentliche Freizügigkeitsleistung aufgrund des bei Rentenbeginn vorhandenen Sparkapitals pro rata nach dem Grad der Teilinvalidität sowie aufgrund des Kapitals aus der Teilarbeit, die bei der APK versichert war.

14.7 **Kinderrenten**

Zusätzlich zu der ordentlichen Invalidenrente besteht Anspruch auf Invaliden-Kinderrente. Anspruch, Höhe und Dauer der Invaliden-Kinderrenten richten sich nach den Bestimmungen der Waisenrenten, längstens aber so lange ein Anspruch auf eine Invalidenrente besteht. Bei befristeten Invalidenrenten liegt es im Ermessen der APK, Kinderrenten zu verfügen. Invaliden Kinderrenten von Teilinvaliden werden entsprechend dem Invaliditätsgrad reduziert.

14.8 **Hinterbliebenenrente**

Hinterlässt ein Vollinvalidler bei seinem Tod einen Ehe- oder Lebenspartner, so wird die Rente auf 85% reduziert und weiterhin ausbezahlt, sofern die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 15

erfüllt sind. Erfüllen hinterbliebene Ehegatten keine dieser Voraussetzungen, so besteht Anspruch auf eine einmalige Abfindung von fünf Jahresrenten.

14.9 **Kapitalabfindung**

Auf schriftliches Gesuch hin können Versicherte zwischen dem Alter 58 (für Frauen bis zum 1.1.2005 zwischen Alter 57) bis zum ordentlichen Rücktrittsalter anstelle der nach Beendigung der Salärausfallversicherung fälligen Invalidenrente eine einmalige Kapitalabfindung beziehen. Die Höhe der Kapitalleistung entspricht dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Sparkapital. Bei verheirateten Personen ist das Einverständnis des Ehepartners notwendig. Mit dem Kapitalbezug sind sämtliche Leistungen der APK per Saldo aller Ansprüche abgegolten, ausgenommen allfällige Ansprüche auf Invaliden-Kinderrenten, die der Alterskinderrente entsprechen.

Art. 15 – Ehegatten- und Lebenspartnerrente

15.1 **Anspruch**

Der überlebende Ehegatte eines verstorbenen Versicherten hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn sie/er

- für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufgenommen muss, zu mind. 2/3 invalid ist, oder
- das 35. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens zwei Jahre gedauert hat.

Erfüllen hinterbliebene Ehegatten keine dieser Voraussetzungen, so besteht Anspruch auf eine einmalige Abfindung von fünf Jahresrenten.

15.2 **Beginn und Dauer**

Die Ehegattenrente beginnt am ersten Tag des dem Tod folgenden Monats. Ein allfälliger Salärnachgenuss wird dabei nicht berücksichtigt. Sie erlischt mit dem Tod des Ehegatten.

15.3 **Höhe**

Die Ehegattenrente beträgt 85% der versicherten Invalidenrente. Sie entspricht mindestens der Rente, die sich aufgrund des im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Sparkapitals ergibt, das mit dem altersabhängigen Umwandlungsfaktor für unverheiratete Männer und Frauen gemäss Anhang I umgerechnet wird.

15.4 **Kapitalabfindung**

In besonderen Fällen können auf schriftliches Gesuch hin Ehegattenrenten-Ansprüche in Form einer einmaligen Kapitalabfindung bezogen werden. Die Höhe der Kapitalleistung entspricht dem im Ereigniszeitpunkt vorhandenen Sparkapital. Mit dem Kapitalbezug sind sämtliche Leistungen der APK per Saldo aller Ansprüche abgegolten, ausgenommen bleiben Ansprüche auf Waisenrenten.

15.5 Ansprüche Geschiedener

Geschiedene Ehegatten sind nach dem Tod des ehemaligen Gatten dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und durch den Tod des Versicherten ein Versorgerschaden eingetreten ist. Der Anspruch beträgt maximal die halbe Ehegattenrente, im Minimum jedoch die gesetzlichen Leistungen. Die Leistungen an geschiedene Ehegatten werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Bei mehreren geschiedenen Ehepartnern entscheidet der Stiftungsrat über die Höhe der Zuteilung an die einzelnen geschiedenen Ehepartner. Die Rente an den hinterbliebenen Ehepartner wird um die an geschiedene Ehepartner auszurichtenden Leistungen gekürzt.

15.6 Lebenspartnerrente

Die APK gewährt auf schriftliches Gesuch hin Leistungen für den Lebenspartner, welche der Ehegattenrente entsprechen, wenn eine Lebensgemeinschaft von mindestens fünf Jahren nachgewiesen werden kann und der Lebenspartner von der versicherten Person vor ihrem Tod unterhalten worden ist oder wenn sie sich gegenseitig in erheblichem Masse unterstützt haben. Der Stiftungsrat erlässt die notwendigen Bestimmungen.

Das Gesuch muss vorgängig, spätestens jedoch einen Monat nach dem Tod der versicherten Person eingereicht werden. Die Anspruchsvoraussetzungen sowie die Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäss. Lebenspartner von verheirateten Versicherten und Rentenbezüglern haben keinen Anspruch auf Lebenspartnerrente. Lebenspartner von unverheirateten Altersrentenbezüglern haben nur Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die Rente beim Altersrücktritt mit dem entsprechenden Tarif im Anhang I eingekauft wurde.

Art. 16 – Todesfallkapital

16.1 Anspruch

Sterben aktive Versicherte oder Rentenbezüglern, ohne dass eine Ehegatten- oder Lebenspartner bzw. Hinterbliebenenrente fällig wird, so besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital. Berechtig sind Hinterbliebene, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Rangordnung und in folgendem Umfang:

- a) der überlebende Ehegatte;
- b) bei dessen Fehlen die Kinder unter Alter 25 zu gleichen Teilen;
- c) bei deren Fehlen diejenigen Personen, die vom verstorbenen Versicherten vor seinem Tod in erheblichem Masse unterstützt worden sind;
- d) bei deren Fehlen die übrigen Kinder;
- e) bei deren Fehlen die Eltern;
- f) bei deren Fehlen die Geschwister;
- g) bei deren Fehlen haben die gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, Anspruch auf 50% des Todesfallkapitals.

Versicherte haben das Recht, die Anspruchsberechtigung der Begünstigten von c) bis g) näher zu bezeichnen.

16.2 Höhe

Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht beim Tod von aktiven Versicherten dem vorhandenen Sparkapital, abzüglich allfälliger Hinterbliebenenleistungen. Für Rentenbezüglern entspricht das Todesfallkapital der dreifachen Jahresrente, vermindert um die bereits bezogenen Renten.

Art. 17 – Waisenrenten

17.1 Anspruch

Sterben aktive Versicherte, so haben deren Kinder Anspruch auf Waisenrenten. Waisen haben noch einen Elternteil; Vollwaisen haben keinen Elternteil. Als Kinder gelten auch Pflegekinder, die von Versicherten unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung aufgenommen wurden.

17.2 Beginn und Dauer

Die Waisenrente beginnt am ersten Tag des dem Tod folgenden Monats. Die Waisenrente wird bis am Ende des Monats ausbezahlt, in welchem die Waise das 20. Altersjahr vollendet. Nach Vollendung des 20. Altersjahrs besteht ein Anspruch längstens bis Vollendung des 25. Altersjahrs, sofern wegen beruflicher Ausbildung oder körperlicher oder geistiger Gebrechen ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit vorliegt. Temporärer Unterbruch der Ausbildung (z.B. Militärdienst) beeinträchtigt die Ausrichtung der Waisenrente nicht.

17.3 Höhe

- a) Die Höhe der Waisenrente beträgt pro Waise 10% des letzten versicherten Salärs.
- b) Die Höhe der Vollwaisenrente beträgt pro Vollwaise 15% des letzten versicherten Salärs.

Art. 18 – Freizügigkeitsleistung

18.1 Anspruch

Wird das Arbeitsverhältnis vorzeitig aufgelöst, ohne dass nach den vorstehenden Bestimmungen Anspruch auf Leistungen der APK besteht, endet die Versicherung. Ist ein Kapital vorhanden, hat der Versicherte Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

18.2 Höhe

Die Höhe der Freizügigkeitsleistung wird nach dem Beitragsprimat berechnet. Sie entspricht dem vorhandenen Kapital.

18.3 Verwendung

Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen oder beim Fehlen einer solchen zur Bestellung eines Freizügigkeitskontos oder einer Freizügigkeitspolice verwendet. Ohne entsprechende Mitteilung wird sie nach dem Austrittsdatum der Auffangeinrichtung überwiesen.

18.4 Barauszahlung

Die austretenden Versicherten können die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn:

- sie die Schweiz endgültig verlassen;
- sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen;
- die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

Bei Verheirateten ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte mit beglaubigter Unterschrift zustimmt.

E Weitere Bestimmungen

Art. 19 – Informations- und Meldepflicht

19.1 Informationen

Die Jahresrechnung der Stiftung wird für alle Versicherten und Rentenbezüger publik gemacht. Die Versicherten erhalten jährlich einen Versicherungsausweis, aus dem die versicherten Leistungen und der Stand des individuellen Kapitals ersichtlich ist. Persönliche Daten werden den Versicherten auf Anfrage von der Verwaltung der Stiftung bekannt gegeben.

19.2 Pflichten der Versicherten und Rentenbezüger

Die Versicherten und die Rentenbezüger oder ihre Angehörigen sind verpflichtet, der APK unaufgefordert folgende Informationen, die die Leistungen der APK beeinflussen, zu erteilen:

- a) Versicherte (erfolgt via Personaldienst)
 - Änderung Zivilstand
 - Unterstützung/Änderung Lebenspartner
 - Salärreduktion oder Salärunterbruch wegen reduzierter Arbeitszeit
- b) Altersrentner
 - Todesfall
- c) Invaliden- und Teilinvalidenrentner
 - AHV-/IV-/SUVA- und EMV-Entscheide
 - Veränderung des Invaliditätsgrades
 - Nicht steuerungsbedingte Veränderungen von IV-Leistungen
 - Veränderungen des allfälligen Erwerbseinkommens
 - Veränderung des Zivilstandes
 - Veränderungen der Unterhaltspflicht
 - Rentenberechtigung von Kindern
 - Todesfall
 - Höhe von nicht in die APK eingebrachten Freizügigkeitsleistungen
- d) Witwen/Witwer/Waisen
 - Todesfall
 - Änderung Zivilstand
 - Rentenberechtigung von Kindern
 - Höhe von nicht in die APK eingebrachten Freizügigkeitsleistungen

- e) Neueintretende
 - Sämtliche Angaben über Freizügigkeitsleistungen der Vorsorgeeinrichtung des letzten Arbeitgebers bzw. über vorhandene Freizügigkeitskonti/Freizügigkeitspolicen
- f) Destinatäre, welche Vorbezüge/Verpfändungen vorgenommen haben
 - Sämtliche Veränderungen, aufgrund welcher die vorbezogenen / verpfändeten Vorsorgegelder nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben für Wohneigentum, mit Mitteln der II. Säule, entsprechen.

Art. 20 – Vermögensrechtliche Bestimmungen

20.1 Zweckentfremdung

Alle in diesem Reglement geordneten Leistungen dienen der Vorsorge der Versicherten oder deren Hinterbliebenen. Sie dürfen diesem Zweck nicht entzogen werden.

20.2 Abtretung, Verpfändung, Einbezug in Zwangsvollstreckung

Die Ansprüche der Versicherten oder deren Hinterbliebenen gegenüber der APK dürfen nicht an Dritte abgetreten werden. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sind sie der Zwangsvollstreckung entzogen. Die Verpfändung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

20.3 Ansprüche gegenüber Dritten

Erleiden Versicherte oder deren Hinterbliebene einen Schaden, aufgrund dessen die APK leistungspflichtig wird, so kann die APK verlangen, dass allfällige Haftpflichtansprüche an Dritte, die den Schaden verursacht haben, an die APK abgetreten werden, und zwar bis zur Höhe der kapitalisierten Leistungen der APK, welche die persönlichen Beiträge der Versicherten übersteigen. Die Empfänger der Leistungen haben in solchen Fällen die APK bei der Geltendmachung solcher abgetretener Ansprüche zu unterstützen.

Art. 21 – Rechtsweg

Streitigkeiten betreffend Leistungen, die keinen freiwilligen Charakter haben, sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden. Über die Gewährung freiwilliger Leistungen entscheidet der Stiftungsrat endgültig.

Art. 22 – Organisation / Paritätische Verwaltung

22.1 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat setzt sich aus zehn Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende und vier Mitglieder werden von der Stifterfirma bezeichnet, die übrigen fünf von den Arbeitnehmern aus ihrem Kreis gewählt. Der Vizepräsident wird von den gewählten Arbeitnehmervertretern bezeichnet.

Die Vertreter der Arbeitnehmer werden von diesen unter Berücksichtigung der verschiedenen Arbeitnehmerkategorien aus ihrem Kreis gewählt. Der Stiftungsrat erlässt ein Wahlreglement.

22.2 Kontrollstelle

Der Stiftungsrat bestimmt eine Kontrollstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögenslage.

22.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird vom Stiftungsrat bestimmt. Die mit der Geschäftsführung betraute Stelle erstattet jährlich Bericht über ihre Tätigkeit zuhanden des Stiftungsrates. Sie unterbreitet dem Stiftungsrat alle über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehenden Geschäfte zur Beschlussfassung.

22.4 Versicherungstechnische Überprüfung

Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Vorsorgeeinrichtung einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge. Die versicherungstechnische Bilanz der APK ist periodisch, mindestens aber alle drei Jahre, erstellen zu lassen. Ergibt eine solche Überprüfung ein defizitäres Resultat, dann ordnet der Stiftungsrat geeignete Massnahmen zur Sanierung der APK an.

Art. 23 – Reglementsänderungen

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechte jederzeit abgeändert werden.

Die beabsichtigten Änderungen werden nach Bekanntgabe an die anerkannten Personalverbände und die Stifterin durch den Stiftungsrat beschlossen.

Die Änderungen werden zudem der Stiftungsaufsichtsbehörde und den Destinatären zur Kenntnis gebracht.

Art. 24 – Auflösung und Liquidation

24.1 Auflösung

Bei Auflösung der APK sind zunächst alle im Zeitpunkt der Auflösung bereits entstandenen Leistungsverpflichtungen durch Einkauf bei einer anderen Versicherungseinrichtung oder durch Abfindung zu decken, und es sind den noch nicht rentenberechtigten Versicherten ihre Freizügigkeitsleistungen auszurichten. Über die Verwendung des verbleibenden Vermögens, insbesondere über die Durchführung einer Teil- oder Gesamtliquidation, entscheidet die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Stiftungsrates.

24.2 Restrukturierung

Bei Restrukturierung oder Ausscheiden einer Firma aus der APK ist Art. 24.1 sinngemäss anzuwenden.

Art. 25 – Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente und diesbezüglichen Beschlüsse des Stiftungsrates.

Das Reglement ist allen Destinatären abzugeben.

Zürich, im Dezember 2000

Der Stiftungsrat der Allgemeinen Pensionskasse der SAirGroup

Anhang I

Umwandlungsfaktoren für Frauen (verheiratet oder mit Lebenspartner)

Alter des Ehemannes	Alter der Frau (Versicherte)										
	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67
	% des Kapitals										
45	5,19	5,23	5,26	5,30	5,34	5,37	5,41	5,45	5,48	5,52	5,56
46	5,22	5,26	5,30	5,33	5,37	5,41	5,45	5,49	5,53	5,57	5,61
47	5,25	5,29	5,33	5,37	5,41	5,45	5,49	5,54	5,58	5,62	5,66
48	5,28	5,32	5,36	5,41	5,45	5,49	5,54	5,58	5,62	5,67	5,71
49	5,31	5,36	5,40	5,44	5,49	5,54	5,58	5,63	5,67	5,72	5,77
50	5,34	5,39	5,43	5,48	5,53	5,58	5,63	5,67	5,72	5,77	5,82
51	5,37	5,42	5,47	5,52	5,57	5,62	5,67	5,72	5,77	5,82	5,88
52	5,40	5,45	5,50	5,55	5,61	5,66	5,71	5,77	5,82	5,88	5,93
53	5,43	5,48	5,54	5,59	5,65	5,70	5,76	5,82	5,88	5,93	5,99
54	5,46	5,51	5,57	5,63	5,69	5,74	5,81	5,87	5,93	5,99	6,05
55	5,48	5,54	5,60	5,66	5,73	5,79	5,85	5,91	5,98	6,04	6,11
56	5,51	5,57	5,63	5,70	5,76	5,83	5,89	5,96	6,03	6,10	6,17
57	5,53	5,60	5,66	5,73	5,80	5,87	5,94	6,01	6,08	6,15	6,23
58	5,56	5,63	5,69	5,76	5,84	5,91	5,98	6,06	6,13	6,21	6,29
59	5,58	5,65	5,72	5,79	5,87	5,95	6,02	6,10	6,18	6,26	6,35
60	5,60	5,68	5,75	5,83	5,90	5,98	6,06	6,15	6,23	6,32	6,40
61	5,62	5,70	5,78	5,85	5,94	6,02	6,10	6,19	6,28	6,37	6,46
62	5,64	5,72	5,80	5,88	5,97	6,05	6,14	6,23	6,33	6,42	6,52
63	5,66	5,74	5,82	5,91	6,00	6,09	6,18	6,27	6,37	6,47	6,57
64	5,68	5,76	5,85	5,93	6,03	6,12	6,21	6,31	6,41	6,52	6,63
65	5,70	5,78	5,87	5,96	6,05	6,15	6,25	6,35	6,46	6,57	6,68
66	5,71	5,80	5,89	5,98	6,08	6,18	6,28	6,39	6,50	6,61	6,73
67	5,73	5,81	5,90	6,00	6,10	6,20	6,31	6,42	6,53	6,65	6,78
68	5,74	5,83	5,92	6,02	6,12	6,23	6,34	6,45	6,57	6,69	6,82
69	5,75	5,84	5,94	6,04	6,14	6,25	6,37	6,48	6,60	6,74	6,87
70	5,76	5,86	5,95	6,05	6,16	6,27	6,39	6,51	6,64	6,77	6,91
71	5,77	5,87	5,97	6,07	6,18	6,29	6,41	6,54	6,67	6,80	6,95
72	5,78	5,88	5,98	6,09	6,19	6,31	6,43	6,56	6,70	6,84	6,99
73	5,79	5,89	5,99	6,10	6,21	6,33	6,45	6,59	6,72	6,87	7,02
74	5,80	5,90	6,00	6,11	6,22	6,35	6,47	6,60	6,75	6,89	7,05

Zur Ermittlung der Altersrente ist der Umrechnungsfaktor als Prozentsatz des Sparkapitals zu verwenden.

Alterskombinationen, die hier nicht publiziert sind, werden individuell berechnet bzw. sind im individuellen Leistungsausweis berücksichtigt.

Tabelle aufgrund Grundlagen der VZ 2000 mit technischem Zins von 4,0%.

«Alter» bedeutet vollendete Lebensjahre.

Anhang I

Umwandlungsfaktoren für Männer (verheiratet oder mit Lebenspartnerin)

Alter der Ehefrau	Alter des Mannes (Versicherter)										
	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67
	% des Kapitals										
45	5,12	5,15	5,17	5,19	5,22	5,25	5,27	5,30	5,32	5,35	5,37
46	5,16	5,18	5,21	5,24	5,26	5,29	5,31	5,34	5,37	5,39	5,42
47	5,20	5,22	5,25	5,28	5,30	5,33	5,36	5,39	5,41	5,44	5,47
48	5,23	5,26	5,29	5,32	5,35	5,38	5,40	5,43	5,46	5,49	5,52
49	5,28	5,30	5,34	5,36	5,39	5,42	5,45	5,48	5,51	5,54	5,57
50	5,32	5,35	5,38	5,41	5,44	5,47	5,50	5,53	5,56	5,60	5,63
51	5,36	5,39	5,43	5,46	5,49	5,52	5,56	5,59	5,62	5,65	5,68
52	5,40	5,44	5,47	5,51	5,54	5,58	5,61	5,64	5,68	5,71	5,74
53	5,45	5,49	5,52	5,56	5,60	5,63	5,67	5,70	5,74	5,77	5,81
54	5,49	5,53	5,57	5,61	5,65	5,69	5,73	5,76	5,80	5,84	5,87
55	5,54	5,58	5,62	5,66	5,71	5,75	5,79	5,83	5,87	5,90	5,94
56	5,59	5,63	5,68	5,72	5,76	5,81	5,85	5,89	5,93	5,97	6,01
57	5,63	5,68	5,73	5,77	5,82	5,87	5,91	5,96	6,00	6,05	6,09
58	5,68	5,73	5,78	5,83	5,88	5,93	5,98	6,03	6,07	6,12	6,17
59	5,73	5,78	5,83	5,89	5,94	5,99	6,05	6,10	6,15	6,20	6,25
60	5,77	5,83	5,89	5,95	6,00	6,06	6,11	6,17	6,22	6,28	6,33
61	5,82	5,88	5,94	6,00	6,06	6,12	6,18	6,24	6,30	6,36	6,41
62	5,86	5,93	6,00	6,06	6,12	6,19	6,25	6,32	6,38	6,44	6,50
63	5,91	5,98	6,05	6,12	6,19	6,25	6,32	6,39	6,46	6,53	6,59
64	5,95	6,03	6,10	6,17	6,25	6,32	6,39	6,47	6,54	6,61	6,68
65	6,00	6,07	6,15	6,23	6,31	6,39	6,47	6,54	6,62	6,70	6,77
66	6,04	6,12	6,20	6,29	6,37	6,45	6,54	6,62	6,71	6,79	6,87
67	6,08	6,17	6,25	6,34	6,43	6,52	6,61	6,70	6,79	6,88	6,97
68	6,12	6,21	6,30	6,39	6,49	6,59	6,68	6,78	6,88	6,97	7,06
69	6,16	6,25	6,35	6,45	6,55	6,65	6,75	6,85	6,96	7,06	7,16
70	6,20	6,30	6,40	6,50	6,61	6,71	6,82	6,93	7,04	7,15	7,26
71	6,23	6,34	6,44	6,55	6,66	6,78	6,89	7,01	7,13	7,24	7,36
72	6,27	6,37	6,48	6,60	6,71	6,83	6,96	7,08	7,21	7,34	7,46
73	6,30	6,41	6,53	6,64	6,77	6,89	7,02	7,16	7,29	7,42	7,56
74	6,33	6,44	6,57	6,69	6,82	6,95	7,08	7,22	7,37	7,51	7,65

Zur Ermittlung der Altersrente ist der Umrechnungsfaktor als Prozentsatz des Sparkapitals zu verwenden.

Alterskombinationen, die hier nicht publiziert sind, werden individuell berechnet bzw. sind im individuellen Leistungsausweis berücksichtigt.

Tabelle aufgrund Grundlagen der VZ 2000 mit technischem Zins von 4,0%.

«Alter» bedeutet vollendete Lebensjahre.

Anhang I

Umwandlungsfaktoren für unverheiratete Frauen und Männer

Alter	Unverheiratete Frauen	Unverheiratete Männer
	% des Kapitals	% des Kapitals
55	5,68	6,32
56	5,77	6,46
57	5,88	6,61
58	5,98	6,77
59	6,10	6,94
60	6,22	7,12
61	6,35	7,31
62	6,49	7,52
63	6,64	7,74
64	6,79	7,98
65	6,96	8,23
66	7,14	8,50
67	7,34	8,79
68	7,56	9,10
69	7,80	9,43

Zur Ermittlung der Altersrente ist der Umrechnungsfaktor als Prozentsatz des Sparkapitals zu verwenden.

Alterskombinationen, die hier nicht publiziert sind, werden individuell berechnet bzw. sind im individuellen Leistungsausweis berücksichtigt.

Tabelle aufgrund Grundlagen der VZ 2000 mit technischem Zins von 4,0%.

«Alter» bedeutet vollendete Lebensjahre.

Anhang II

Tabelle für den Einkauf von Vorsorgeleistungen gemäss Art. 6.2

Alter	Maximales Kapital in % des versicherten Salärs
25	16,0
26	32,2
27	48,6
28	65,2
29	82,1
30	99,3
31	116,8
32	134,7
33	153,0
34	171,6
35	190,8
36	210,4
37	230,6
38	251,2
39	272,5
40	294,4
41	316,9
42	340,1
43	364,1
44	388,9
45	414,5
46	441,0
47	468,4
48	496,9
49	526,4
50	557,1
51	589,0
52	622,1
53	656,6
54	692,4
55	729,7
56	768,4
57	808,5
58	849,9
59	892,5
60	936,5
61	981,9
62	1028,7
63	1076,9

Nachtrag zum Reglement vom 1.1.2001

Mit Wirkung ab 22. 11. 2001 wird Art. 3
– Mitgliedschaft wie folgt ergänzt:

3.6 Verbleib für Versicherte mit Austrittsvereinbarungen

Versicherte, welche nach der Vollendung des 54. (Frauen) respektive 55. (Männer) Altersjahres aus wirtschaftlichen Gründen entlassen werden, können als aktive Versicherte in der APK bleiben, sofern und solange über den Arbeitgeber die reglementarischen Beiträge entrichtet werden.

Mit Wirkung ab 31.12.2001 wird Art. 13.4
– Überbrückungsrente – aufgehoben

13.4 Überbrückungsrente (aufgehoben)

Zürich, 22. November 2001

Der Stiftungsrat

Anhang III

Externe Versicherte

Artikel 31

Anhang III soll ein Verbleiben als externer Versicherter für Versicherte ermöglichen, welche als Folge der Personalreduktion aus wirtschaftlichen Gründen bei den angeschlossenen Firmen entlassen werden.

Artikel 32

Der Versicherte kann, falls er am Ende der Kündigungsfrist das 54. (Frauen) resp. 55. (Männer) Altersjahr vollendet hat, längstens bis zum vollendeten 57. (Frauen) resp. 58. (Männer) Altersjahres als externer Versicherter in der APK bleiben, wenn:

- die Entlassung bzw. Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge Personalreduktion aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt ist und
- der Versicherte dadurch aus der APK austreten müsste.

Artikel 33

Für externe Versicherte gilt das Reglement mit folgenden Abweichungen:

- Der Anspruch auf Altersleistung beginnt am Monatsers-ten nach Vollendung des 57. (Frauen) resp. 58. (Männer) Altersjahres
- Die Risikoleistungen bei Tod und Invalidität erfolgen auf der Basis des letzten versicherten Salärs vor Beginn der externen Versicherung
- Artikel 4 und 5 finden keine Anwendung.

Ein Austritt als externer Versicherter erfolgt, wenn der Versicherte der obligatorischen Versicherung gemäss Art. 2.1 BVG untersteht, einen Barauszahlungsgrund nach FZG geltend macht oder den Vorsorgeschutz nach FZG Artikel 4 in anderer Form erhalten möchte.

Artikel 34

Der Stiftungsrat legt für externe Versicherte die Prämie fest. Diese entrichtet sich nach den Kosten und Risiken, welche der APK durch externe Versicherte entstehen. Die Prämie für die Risiken Tod und Invalidität entspricht dem jeweils gültigen Risikosatz der APK.

Artikel 35

Freiwillige Einkäufe gemäss Art. 6.2 während der externen Mitgliedschaft sind beschränkt auf denjenigen maximalen Einkaufsbetrag, wie er unmittelbar vor Beginn der externen Versicherung bestand.

Dieser Anhang tritt auf den 22.11.2001 in Kraft.

Anhang IV

Mit sofortiger Wirkung wird Art. 12 wie folgt angepasst:

12 Verhältnis zu anderen Versicherungen und Überentschädigung

1. Ergeben die Leistungen der APK beim Tod oder bei Invalidität zusammen mit den Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen, der AHV/IV, der Unfall- oder Militärversicherung oder ausländischer Sozialversicherungen ein Renteneinkommen von über 100% des mutmasslich entgangenen Verdienstes, werden die Leistungen der APK so weit gekürzt, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird.
2. Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen.

Bezügen von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarer Weise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, wie auch nach Erreichen des Rücktrittsalters die Altersrente der AHV, die an Stelle einer Invalidenrente der IV ausgerichtet wird, angerechnet.
3. Einmalige Abfindungen und Kapitalzahlungen werden in versicherungstechnische gleichwertige Renten umgewandelt.
4. Der Leistungsberechtigte muss der APK über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft geben.
5. Die APK kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

Zürich, 15. Dezember 2011

Der Stiftungsrat

Anhang V

Mit sofortiger Wirkung wird Art. 14.1/14.2 wie folgt angepasst:

14.1 Anspruch

Invalidität liegt vor, wenn Versicherte vor dem Altersrücktritt infolge ärztlich nachgewiesener Krankheit, Gebrechen oder Körperverletzung ganz oder teilweise erwerbsunfähig werden. Für die Anerkennung von Invalidität wird grundsätzlich auf den von der Eidg. Invalidenversicherung festgelegten Invaliditätsgrad abgestellt. Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40% berechtigt nicht zu einer Teilinvalidenrente.

Rentenbezüger, welche per 31.12.2012 von der APK eine Invalidenrente auf Basis eines Invaliditätsgrades von weniger als 40% zugesprochen erhalten, haben weiterhin Anspruch auf eine Invalidenrente gemäss Art. 14 des Reglements vom 01.01.2001. Diese Regelung gilt, solange der Invaliditätsgrad weniger als 40% beträgt. Steigt der Invaliditätsgrad auf über 40% und sinkt zu einem späteren Zeitpunkt wieder unter 40%, so richtet sich der Rentenanspruch nach Art. 14 des Reglements vom 01.01.2013.

14.2 Voll- oder Teilinvalidenrente

Der in diesem Reglement verwendete Begriff der Invalidität ist der gleiche wie bei der Eidg. Invalidenversicherung. Ist die versicherte Person teilweise invalid, so richtet sich die Höhe der jährlichen Invalidenrente nach dem Invaliditätsgrad gemäss folgender Staffelung:

mindestens 40 %	Viertelsrente
mindestens 50 %	halbe Rente
mindestens 60 %	Dreiviertelrente
mindestens 70 %	ganze Rente

Zürich, 21. Mai 2013

Der Stiftungsrat